

**125 Jahre
Schützengesellschaft
Ottikon
1869–1994**



Statuten

I. ZWECK

§1

Die Schützengesellschaft Ottikon gegründet im Jahre 1869 mit Sitz in Ottikon ist ein Verein im Sinne von § 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie fördert nach Möglichkeit das Jungschützenwesen. Als ebenso wichtig erachtet die Gesellschaft die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenvereins Pfäffikon, des kantonalen und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischen Schützenvereine an.

II. MITGLIEDSCHAFT

§2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Schweizerinnen, die im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Gemäss Art. 15, Absatz 1,2,3 und 4, SO 91, können, mit den Bestimmungen für das Jugendschiessen, auch 13- bis 16jährige Knaben und Mädchen Mitglied des Vereins werden.

Gemäss Merkblatt SSV/USS vom November 92 wird in Absatz 5 die Vereinsmitgliedschaft von Jugendlichen ab 10 Jahren als zweckmässig erachtet.

§3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige dürfen nur als Aktivmitglieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekuriert werden.

§4

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich zur Erfüllung des Bundesprogrammes verpflichtet.

Die Aktivmitglieder bilden zwei Gruppen:

1. Wettkampfgruppe: besteht aus den Schützen, die sich verpflichten, ausser dem Bundesprogramm auch an den freiwilligen Übungen und Wettkämpfen teilzunehmen, deren Besuch von der Wettkampfmitgliederversammlung beschlossen wurde, und das alljährliche Vereinsprogramm bilden.
2. Nichtwettkampfgruppe: bestehend aus den Schützen, die nur die obligatorische Schiesspflicht erfüllen wollen; können aber an freiwilligen Schiessen teilnehmen.

Jedem Aktivmitglied steht es frei, welcher Gruppe es angehören will.

§5 Freimitgliedschaft

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 15 Jahre der Wettkampfgruppe oder 25 Jahre als Aktivmitglied der S.G. angehört hat. Für besondere Leistungen, z.B.

Vorstandstätigkeit, kann die Freimitgliedschaft schon früher erteilt werden. Freimitglieder, die nicht der Wettkampfgruppe angehören, haben Zutritt zu allen Wettkampfmitgliederversammlungen und geselligen Anlässen. Sie besitzen beratende Stimme und sind beitragsfrei.

Über die Ernennung der Freimitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die Schützengesellschaft Ottikon im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben keine Verpflichtungen.

Ehrenmitglieder, die nicht der Wettkampfgruppe angehören, haben Zutritt zu allen Wettkampfgruppenversammlungen und geselligen Anlässen. Sie besitzen Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§7

Gönner kann jedermann werden, der sich im Verein nicht aktiv betätigen, diesem aber dennoch seine Sympathie bezeugen möchte.

§8

Mitglieder der Wettkampfgruppe haben den Austritt aus dem Verein schriftlich einzureichen.

§9

Aktivmitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist im Schiessbüchlein einzutragen.

Ebenso können nicht schiesspflichtige Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen.

§10

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

III. ORGANISATION

§11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Wettkampfmitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

§12

Die Generalversammlung soll alljährlich im ersten Quartal abgehalten werden; sie ist für alle Mitglieder der Wettkampfgruppe obligatorisch. Der Generalversammlung obliegt:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Voranschlages (Budget)
6. Mitgliederverkehr und Mutationen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Entschädigung an den Vorstand
8. Erläuterung der Schiessvorschriften und des obligatorischen Programms
9. Beschlussfassung über Durchführung von Schiessanlässen
10. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs
11. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Entscheid über Zugehörigkeit zu Verbänden
14. Statutenrevision
15. Jungschützenwesen
16. Anstellung von Zeigern
17. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

§13

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, sofern die Mitglieder mindestens 5 Tage vorher eingeladen wurden.

§14

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr, in zweiter Abstimmung das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei allen übrigen Abstimmungen stimmt er nicht mit.

Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreichen.

§15

Die Wettkampfmitgliederversammlung beschliesst über die

- Gestaltung des Jahresprogramms
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Durchführung von der Generalversammlung beschlossenen Schiessanlässen
- übrige Belange, welche die Wettkampfgruppe betreffen.

Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Präsident stimmt mit. Die Teilnahme an der Wettkampfmitgliederversammlung ist für die Mitglieder der Wettkampfgruppe obligatorisch.

§16

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Er ist wiederwählbar und konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Versammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Er besteht aus:

1. Präsident und Vizepräsident
2. 1. Schützenmeister
3. 2. Schützenmeister
4. Aktuar
5. Kassier
6. 1. Munitionsverwalter
7. 2. Munitionsverwalter
8. Jungschützenkursleiter
9. Funktionär nach Bedarf

Jedes der Wettkampfgruppe angehörende Aktivmitglied ist verpflichtet, eine allfällige Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. Der Vorstand ist beitragsfrei

§17

Die beiden Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr tritt der amtsältere Revisor zurück, er ist während zwei Jahren nicht mehr als Revisor wählbar.

§18

Der Fähnrich wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt unter steter Wiederwählbarkeit.

§19

Die Funktion des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Festsetzung und Vorberatung der Traktanden an die Versammlung
- e) Prüfung der Jahresrechnung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Wahl der Delegierten
- g) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- h) Vorlage des Jahresbudgets an die GV

- j) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.-
- k) Beschlussfassung über die Anlage des Vereinsvermögens
- l) Erledigung aller übrigen nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Wettkampfgruppenversammlung zufallenden Geschäfte.

§20

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet alle Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandmitglieder, die Handhabung der Statuten, die Versammlungsbeschlüsse und die übrigen Vorschriften im allgemeinen und sorgt für allseitige Förderung der Vereinsinteressen.
- b) Der Vizepräsident vertritt im Bedarfsfalle den Präsidenten.
- c) Der Aktuar führt die Korrespondenz, protokolliert die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die anderen Vereinsanlässe. Er sorgt für die rechtzeitige Ausfertigung und Verteilung der Publikationen.
- d) Der Aufgabenkreis des Kassiers umfasst:
 - Verwaltung der Kasse und deren Vermögenswerte
 - Einzug der Mitgliederbeiträge
 - Führung des Kassabuches, Bezahlung aller Rechnungen und anderen Verpflichtungen (Vorgängliches Visum der Belege durch den Präsidenten)
 - Schriftliche Vorlage der Rechnung des abgelaufenen Jahres sowie Erstellung des Budgets für das neue Vereinsjahr zu Händen des Vorstandes.
- e) Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb, sowie die Instandhaltung und Bereitstellung des Scheiben- und Schiessmaterials, sowie Überwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mit verantwortlich für die Ausfertigung des Schiessberichtes.
- f) Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des ersten Schützenmeisters.
- g) Der 1. Munitionsverwalter verwaltet und verkauft die Vereinsmunition. Er führt laufend Kontrolle über den Bestand der Munition und fertigt auf Ende Jahr den Munitions-Rapport aus und rechnet mit dem Kassier ab. Er ist verantwortlich für den rechtzeitigen Rückschub des Verpackungsmaterials.
- h) Der 2. Munitionsverwalter ist der Stellvertreter des 1. Munitionsverwalters.

§21

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Belege. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Ihnen steht das Recht zu, nach vorheriger Rücksprache mit dem Präsidenten jederzeit die Kassabücher, die Kasse, sowie die Vermögenswerte zu kontrollieren.

§22

- a) Der Fähnrich nimmt mit der Vereinsfahne an allen Anlässen teil zu denen eine Delegation bestimmt wurde.
- b) Über die Benützung der Standarte entscheidet der Vorstand.

IV.FINANZEN

§23

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§24

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Bundesbeiträgen
- d) Ertrag aus Hülsen
- e) aus Unternehmungen des Vereins

§25

Der Jahresbeitrag ist beim erstmaligen Erscheinen zum Schiessen zu entrichten.

§26

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Die Verbandsbeiträge und Sektionsdoppel werden aus der Vereinskasse bezahlt, sowie die Pflichtabonnemente der Schweiz. Schützenzeitung.
- b) Entlohnung angestellter Zeiger.
- c) Besoldung des Vorstandes und Verwaltungskosten.
- d) Übrige Ausgaben richten sich nach dem jeweiligen beschlossenen Budget.

V. ALLGEMEINES

§27

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch schriftliche Einladungen, durch Anschläge oder durch Inserat in der Lokalpresse bekanntzugeben.

§28

Für die Schiessenden sind die jeweiligen gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst, sowie die Bestimmungen der angehörigen Verbände gültig. Sämtliche Hülsen von allen obligatorischen und fakultativen Übungen im eigenen Stand sind Eigentum der Schützengesellschaft.

§29

Die für die Schützengesellschaft rechtsverbindliche Unterschrift führt in administrativen Angelegenheiten der Präsident, oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Aktuar.

§30

Über Differenzen, die anhand dieser Statuten nicht geschlichtet werden können, entscheidet die jeweilige Versammlung.

§31

Jedes Mitglied der Schützengesellschaft Ottikon anerkennt diese Statuten als rechtsverbindlich.

§32

Sie ersetzen alle früheren. Gleichzeitig fallen alle zuwiderlaufenden Protokollbeschlüsse ausser Kraft.

VI. STATUTENREVISION

§33

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Jede Generalversammlung kann diese Statuten revidieren. Teilrevision bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen, Totalrevision einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Soll an einer Generalversammlung eine Statutenrevision stattfinden, muss diese als solche publiziert werden.